LEITFADEN
E-MOBILITÄT FÜR BETRIEBE, GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN UND VEREINE

Jahresprogramm 2025

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der Säule eRide von eMove Austria zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMIMI in Zusammenarbeit mit den Zweiradimporteuren.

Wien, Oktober 2025

INHALT

VORWORT 3

WAS WIRD GEFÖRDERT 4

TEIL A: MASSNAHMEN MIT EINREICHUNG NACH UMSETZUNG 6

A 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 6
A 1.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 6
A 1.2 INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG 7
A 1.3 WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH? 8
A 1.4 GIBT ES WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN? 9

A 2. FÖRDERUNG VON E-ZWEIRÄDERN 10
A 2.1 WAS WIRD GEFÖRDERT? 10
A 2.2 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG? 10

A 3. FÖRDERUNG VON LADEINFRASTRUKTUR 11
A 3.1 WAS WIRD GEFÖRDERT? 11
A 3.2 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG? 12

A 4. ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT 14

TEIL B: MASSNAHMEN MIT EINREICHUNG VOR UMSETZUNG 15

B 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 15
B 1.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN 15
B 1.2 INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG 16
B 1.3 WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH? 17
B 1.4 GIBT ES WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN? 18

B 2. FÖRDERUNG VON LADEINFRASTRUKTUR 19
B 2.1 WAS WIRD GEFÖRDERT? 19
B 2.2 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG? 20

B 3. ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT 21

FÖRDERUMFELD: FLOTTENUMSTELLUNGSPROGRAMME 2025/2026 22

IMPRESSUM 23

VORWORT

Der Umgang mit der Klimakrise zählt weiterhin zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Besonders der Verkehrssektor rückt in den Fokus, da er nach wie vor erheblich zu den Treibhausgasemissionen beiträgt. Um diesen Trend umzukehren, braucht es konsequente Maßnahmen – auf individueller, betrieblicher und kommunaler Ebene. Die Elektromobilität leistet einen zentralen Beitrag zur Reduktion fossiler Energieabhängigkeiten und zur Umsetzung der Mobilitätswende.

Mit dem Förderprogramm „E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine" unterstützt der Klima- und Energiefonds seit mehreren Jahren gezielt den Umstieg auf emissionsfreie Mobilitätslösungen. Das Programm hat bisher wesentlich dazu beigetragen, den Fahrzeugbestand in Österreich zu dekarbonisieren und den Hochlauf batterieelektrisch betriebener Antriebe kontinuierlich zu erhöhen. Aufbauend auf diesen Erfolgen legt das Programm, als Teil der neuen Initiative „eMove Austria", nun einen besonderen inhaltlichen Fokus auf elektrisch betriebene Zweiräder. Ob in Städten oder in den Regionen: E-Mopeds und E-Motorräder bieten eine effiziente, platzsparende und klimafreundliche Mobilitätsalternative. Mit der gezielten Förderung von einspurigen Fahrzeugen wird der Wandel hin zu einer nachhaltigen Mobilitätslandschaft in ganz Österreich weiter vorangetrieben.

Der Schwerpunkt der aktuellen Ausschreibung liegt auf dem schnellen Ausbau der Ladeinfrastruktur. Ziel ist es, das Ladeangebot im privaten, halböffentlichen und betrieblichen Bereich so engmaschig und flächendeckend wie möglich zu gestalten – ein entscheidender Hebel, um den Umstieg auf E-Mobilität weiter zu erleichtern und zu beschleunigen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Anträge einzureichen – und gemeinsam mit uns den Weg in eine klimafitte Mobilitätszukunft zu gestalten.

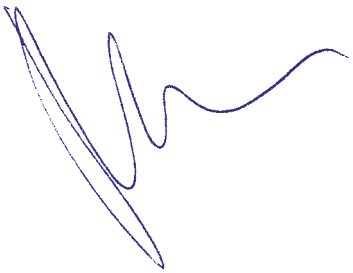

Bernd Vogl

Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

WAS WIRD GEFÖRDERT

Gefördert werden können **E-Zweiräder** und **Ladeinfrastruktureinrichtungen**.

A Als **Einzelmaßnahmen** (**Teil A**) können **E-Zweiräder (Motorräder und Mopeds)** und **E-Ladeinfrastruktur** gefördert werden. Der Antrag dafür wird **nach** Umsetzung der Maßnahme gestellt. Die Förderung wird als De-Minimis-Beihilfe ausbezahlt.

B Darüber hinaus kann **Ladeinfrastruktur** auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gefördert werden (**Teil B**). Diese Anträge werden **vor** Umsetzung der Maßnahme (vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung) gestellt.

Maßnahmen mit Einreichung NACH Umsetzung (**Teil A**)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **NACH Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Fahrzeuge – bis zu 10 Stück pro Antrag

Förderungsgegenstand*	Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus Importeursanteil	E-Mobilitätsbonus Bundesförderung	Details
E-Zweiräder*	L1e	350 Euro	600 Euro	Seite 10
	L3e ≤ 11 kW	500 Euro	1.200 Euro	Seite 10
	L3e > 11 kW	500 Euro	1.800 Euro	Seite 10

* Zu beachten: Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	900 Euro	Seite 11
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	7.000 Euro	Seite 11
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW bis < 300 kW	13.000 Euro	Seite 11
	DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	22.500 Euro	Seite 11
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	400 Euro	Seite 11
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	2.500 Euro	Seite 11
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	6.000 Euro	Seite 11
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	12.000 Euro	Seite 11

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettobetrag).

Maßnahmen mit Einreichung VOR Umsetzung (**Teil B**)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **VOR Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Teil B richtet sich ausschließlich an Ladeinfrastruktur.

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	900 Euro	Seite 19
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	7.000 Euro	Seite 19
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW bis < 300 kW	13.000 Euro	Seite 19
	DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	22.500 Euro	Seite 19
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	400 Euro	Seite 19
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	2.500 Euro	Seite 19
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	6.000 Euro	Seite 19
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	12.000 Euro	Seite 19

TEIL A: MASSNAHMEN MIT EINREICHUNG NACH UMSETZUNG

A 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Nach Umsetzung der Maßnahme bedeutet in diesem Zusammenhang

- Das Fahrzeug ist gekauft, übernommen und zugelassen ODER
- die Ladeinfrastruktur ist installiert und in Betrieb genommen.

Diese Förderung wird als De-Minimis-Beihilfe gewährt.

„DE-MINIMIS"-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb (+ etwaig vorhandene verbundene Unternehmen) kann „De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren (fortlaufend, jeweils ab Gewährung einer De-Minimis-Förderung) erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis" Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis" finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

A 1.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Einsatz von Strom aus ausschließlich **erneuerbaren Energieträgern**.
- **Gebrauchte Fahrzeuge** und **Ladestationen** werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Straßenzulassung, die nur beim Händler in Betrieb waren, können gefördert werden, wenn die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde.
- Die Förderung von **geleasten Fahrzeugen** und **Infrastruktureinrichtungen** ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung bzw. eine Vorauszahlung vor Antragstellung erforderlich. Diese Zahlung muss mindestens der Höhe der erwarteten Bundesförderung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer entsprechen.
- Die **Behaltefrist** für geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt unabhängig von der Dauer des Leasingvertrages 4 Jahre.
- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des **E-Mobilitätsbonusanteils** der Zweiradimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Fahrzeugrechnung.

> „Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) gewährt gemeinsam mit den Zweiradimporteuren einen E-Mobilitätsbonus für E-Mopeds und E-Motorräder.
>
> Der E-Mobilitätsbonusanteil der Zweiradimporteure wird, unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel, für den Ankauf von E-Zweirädern bewilligt und ist auf der Rechnung extra auszuweisen.
>
> Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMIMI für den Ankauf von E-Mopeds und E-Motorrädern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.
>
> Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die gegenständliche Förderaktion des Klima-und Energiefonds und des BMIMI erfolgt im Rahmen von eMove Austria und des klimaaktiv mobil-Programms."

A 1.2 INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Schritt 1 – Registrierung:

kann ausschließlich online erfolgen.

- Mit der Registrierung reservieren Sie das Budget für Ihr Projekt.
- Sie benötigen Ihre Firmenbuchnummer ODER den Firmennamen laut Unternehmensregister.
  Für Vereine: die ZVR-Zahl.
- Nach der Registrierung erhalten Sie ein Mail mit Ihren Zugangsdaten und eine Auflistung der für die Antragstellung benötigten Unterlagen. Nach Abschluss der Registrierung kann die antragstellende Person und der Projektstandort nicht mehr geändert werden.
- Die Registrierung ist 36 Wochen gültig UND die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein.
- Die Registrierungslinks finden Sie auf der Seite www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Schritt 2 – Antragstellung:

erfolgt über die Online-Plattform mit den im Registrierungs-E-Mail mitgeteilten Zugangsdaten.

- Starten Sie die Antragstellung, sobald alle Unterlagen gemäß Registrierungs-E-Mail vorliegen.
- Beachten Sie: die Registrierung ist 36 Wochen gültig und wird dann automatisch gelöscht. Eine Verlängerung ist unter keinen Umständen möglich. Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 9 Monate sein.
- Kontrollieren Sie zum Schluss noch einmal Ihre IBAN. Nachträgliche Änderungen können nur schriftlich entgegengenommen werden und bedeuten zusätzlichen Aufwand und Wartezeit für Sie.
- Nach der erfolgreichen Antragstellung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail.

Registrierungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **31.03.2026** möglich.

Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderungsbedingungen ist der Zeitpunkt der Registrierung.

Kontrollieren Sie regelmäßig Ihr **E-Mail-Postfach** (auch den Spam-Ordner). Die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH kommuniziert via E-Mail. Die Nicht-Beachtung kann die Ablehnung Ihres Antrags zur Folge haben (etwa, weil erforderliche Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden).

Unvollständig eingebrachte Anträge werden abgelehnt.

Die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH kann die Vorlage **weiterer Unterlagen** verlangen.

Die **Auszahlung** der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen und Genehmigung durch den Klima- und Energiefonds.

A 1.3 WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Auf Nachfrage durch die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Checkliste

Thema	Check
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen, auch zu übermitteln, wenn Sie nur **eine** Rechnung vorlegen.)	✓
Rechnung(en) über die Anschaffungskosten (Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur) und die Installationskosten (Ladeinfrastruktur). Auch bei Leasingfinanzierung vorzulegen. Bitte beachten Sie: Pauschalrechnungen und Teilrechnungen können nicht akzeptiert werden.	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung mindestens in Höhe der Förderung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge. Bitte übermitteln Sie jeweils die lange Version des gelben Zulassungsscheins (mit den technischen Daten).	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓
Abnahmeprotokoll bei Ladeinfrastruktur	✓
Bei **öffentlich zugänglichen Ladepunkten** zusätzlich **das Barrierefrei-Protokoll** und **Fotos** der installierten Ladepunkte. Bei mehreren Ladepunkten auch ein **Übersichtsfoto**, auf dem auch die Stele mit der Preisauszeichnung sichtbar ist.	✓

Die **„Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern"** ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

Bei Fahrzeugen erbringen Sie den Nachweis für jenen Standort, an dem das Fahrzeug überwiegend geladen wird. Bei Ladeinfrastruktur ist der Nachweis zwingend für jenen Standort zu erbringen, an dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
  - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als „Grünstromanbieter" angeführt werden oder
  - Formular Bezug erneuerbarer Energieträger mit **Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
  - **Vertrag über die Ladeberechtigung** oder die letzte Abrechnung über Ladevorgänge, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage, Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeugs abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link).

Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Angemessenheit der Kosten für die beantragte Maßnahme zu prüfen und gegebenenfalls weitere Nachweise anzufordern. Wenn die Angemessenheit der Kosten nicht festgestellt werden kann, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.

Für alle hier genannten Förderangebote gilt: Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Registrierungsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2026.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalförderung (Pauschalsätze siehe Tabelle oben) vergeben und ist mit 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten netto begrenzt.

Das vorhandene Förderbudget ist unter www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025 abrufbar.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds. Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

A 1.4 GIBT ES WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN?

Die Kombination dieser Förderungen mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

A 2. FÖRDERUNG VON E-ZWEIRÄDERN

A 2.1 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen mit Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge. Es werden ausschließlich Fahrzeuge mit Straßenzulassung gefördert.

Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Straßenzulassung, die nur beim Händler in Betrieb waren, können gefördert werden, wenn die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets E-Mobilität des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde.

Pro Registrierung und Antrag können **maximal 10 Fahrzeuge** eingereicht werden. Sie können mehrere Anträge während dieser Förderungsaktion stellen.

A 2.2 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt **maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten** (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus Importeursanteil	E-Mobilitätsbonus Bundesförderung
E-Mopeds (L1e)*	350 Euro	600 Euro
E-Leichtmotorräder (L3e ≤ 11 kW)	500 Euro	1.200 Euro
E-Motorräder (L3e > 11 kW)	500 Euro	1.800 Euro

* bitte beachten Sie: die Fahrzeugklasse L1e-A kann NICHT gefördert werden

A 3. FÖRDERUNG VON LADEINFRASTRUKTUR

A 3.1 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird die Neuerrichtung von **barrierefreien öffentlich zugänglichen** und **nicht öffentlich zugänglichen** Ladestationen (Standsäulen bzw. Wallboxen) entsprechend untenstehender Tabelle (Punkt A3.2). Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement über die Kommunikationsstandards OCPP oder Modbus TCP muss sichergestellt werden.

Nicht gefördert werden

- mobile Ladestationen, die nicht unmittelbar (sondern etwa über einen Stecker) mit dem Stromnetz verbunden sind,
- intelligente Ladekabel,
- Ladeinfrastruktur, die im Zuge der Konzessionsvergabe bei Rastplätzen der ASFINAG errichtet wird.

Weitere Informationen finden Sie in den häufig gestellten Fragen (FAQs). Eine Liste jedenfalls kommunikationsfähiger Ladestationen finden Sie unter www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Für barrierefreie öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gelten folgende Bedingungen:

- Eintragung der Ladestation in das E-Control Ladestellenverzeichnis www.ladestellen.at.
  Hinweis: Hierfür sind Echtzeitdaten bereitzustellen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at/ladestellenverzeichnis/daten-2025
- Bei Ladeparks mit mindestens 5 Ladepunkten ab jeweils 50 kW ist eine Stele (Preismast) zur Auszeichnung zumindest des ad-hoc Ladepreises (Direktzahlung) vorzusehen. Eine Stele ist dabei für den gesamten Ladestandort ausreichend, sofern die Preisanzeige weithin gut sichtbar ist.
- Die Vorgaben der RVS 03.07.21 zur Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum sind in allen geförderten Projekten einzuhalten, auch wenn diese nicht im öffentlichen Raum errichtet werden. Dies betrifft insbesondere Anforderungen zu Geometrie und Bedienungselementen. Da die RVS derzeit nur Regelungen für PKW-Ladeinfrastruktur enthält, sind diese Vorgaben ausschließlich für entsprechende Infrastruktur verbindlich. Bei größeren Ladeparks gilt folgende Mindestausstattung gemäß RVS:
  - bis zu 2 Ladeplätze: 100 %
  - bis zu 4 Ladeplätze: min. 50 %
  - ab 5 Ladeplätze: min. 25 %
- Öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der geförderten Ladeinfrastruktur an 7 Tagen der Woche 24 Stunden am Tag
- Nicht-diskriminierende Zahlungs- und Roamingfähigkeit, sowie eine faire und nicht-diskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sind sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen, um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag abgeschlossen werden kann.
- Die Ladeinfrastruktur ist so zu errichten, dass sie den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR), welche seit dem 13. April 2024 gilt, entspricht. **Exemplarisch** werden folgende Vorgaben genannt:
  - Der berechnete Ad-hoc-Preis muss auf den Preis pro kWh für den gelieferten Strom beruhen (Blockiergebühren möglich) und transparent ausgewiesen werden (Artikel 5 Absatz 4).
  - Ladepunkte müssen digital vernetzt und zu intelligentem Laden fähig sein (Artikel 5 Absatz 7f).
  - An den geförderten Ladestationen über 50 kW Ladeleistung ist die Bezahlung über gängige Zahlungsinstrumente wie Debitkarten oder Kreditkarten (Terminal) bzw. über kontaktloses Zahlen ohne vorherige Registrierung über NFC (Near Field Communication) sicherzustellen (Artikel 5 Absatz 1).

Zusätzlich wird bei der Errichtung folgendes empfohlen:

- Errichtung des Ladeplatzes auf bereits versiegelten Flächen bzw. Errichtung des Ladeplatzes auf versickerungsfähigen/teilversiegelten Flächen unter Berücksichtigung der Vorgaben hinsichtlich Barrierefreiheit;
- integrierter-/MID-konformer Stromzähler;
- Hardware mit ISO 15118 Kommunikationsfähigkeit. Bitte beachten Sie, dass gemäß DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/656 DER KOMMISSION vom 2. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Normen für das kabellose Aufladen, das elektrische Straßensystem, die Vehicle-to-Grid-Kommunikation und die Wasserstoffversorgung für Straßenfahrzeuge ab dem 8. Januar 2026 neu errichtete oder instand gesetzte öffentlich zugängliche Wechselstrom- und Gleichstrom-Ladepunkte für leichte und schwere Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb folgenden Normen entsprechen müssen:
  - EN ISO 15118-1:2019;
  - EN ISO 15118-2:2016;
  - EN ISO 15118-3:2016;
  - EN ISO 15118-4:2019;
  - EN ISO 15118-5:2019.

Für nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur gelten folgende Bedingungen:

- Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig, muss aber von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei ≥ 3,6 kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden.

Zusätzlich wird bei der Errichtung folgendes empfohlen:

- Errichtung des Ladeplatzes auf bereits versiegelten Flächen bzw. Errichtung des Ladeplatzes auf versickerungsfähigen/teilversiegelten Flächen;
- Ausstattung der Ladestation mit einem MID[1]-konformen Stromzähler;
- Einhaltung der Vorgaben der RVS 03.07.21 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum auch auf nicht-öffentlichem Grund. Davon ausgenommen sind dezidierte Ladeinfrastrukturen für schwere Nutzfahrzeuge.

A 3.2 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der pro Ladepunkt zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettobetrag). Bei mehreren Ladepunkten muss die beantragte Ladeleistung pro Ladepunkt gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	900 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	7.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW bis < 300 kW	13.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	22.500 Euro
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	400 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	2.500 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	6.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	12.000 Euro

1 MID steht fur „Measuring Instruments Directive"

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang:

- Kommunikationsfähige Ladestation/Wallbox (OCPP, Modbus TCP)
- Kommunikationsfähige Ladestationen (OCPP, Modbus TCP) mit integriertem Pufferspeicher zur Erhöhung der gleichzeitig zur Verfügung stehenden Ladeleistung. Die Ladeleistung je Ladepunkt wird exklusive Batterieleistung ermittelt.
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen, nur in Kombination mit einer förderbaren Ladestation
- Neuerrichtung der baulichen und elektrischen Basisinfrastruktur (bis max. 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten)
- Planungskosten (bis max. 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten)
- Lastmanagementcontroller
- Zertifizierungskosten für Barrierefreiheits-Zertifikat
- Stele zur Preisauszeichnung

Nicht gefördert werden können:

- Mobile Ladestationen
- Gemietete Ladestationen
- Gebrauchte Ladestationen
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Intelligente Ladekabel
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen (auch für verbundene Unternehmen)
- Netzerrichtungskosten (Netzzutritts- und -zugangsgebühren, Trafo, ...)
- Parkplätze, Gehwege, Fahrbahnen
- Überdachungen
- Beleuchtung
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen und externe Speicher
- Softwarelizenzkosten
- Garantien
- Steckdosen aller Art
- (Hinweis)Schilder
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- Folierungen für die Ladestation
- Asphaltierungen und Bodenmarkierungsarbeiten
- Pauschalbeträge auf Rechnungen
- Förderberatung, Förderungseinreichung
- Entsorgungskosten

A 4. ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

Zum Online-Antrag:

www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter:
www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/e-mob-2025

TEIL B: MASSNAHMEN MIT EINREICHUNG VOR UMSETZUNG

B 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Antragstellung der nachfolgend aufgelisteten Förderungen muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen (gemäß AGVO).

Gefördert werden klimafreundliche E-Mobilitätsprojekte im Bereich der E-Ladeinfrastruktur.

Die Berechnung der Förderung erfolgt als Pauschale gemäß den jeweils angeführten Tabellen.

B 1.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern" auf der Seite 17. Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link).
- Es muss ein Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit Berechnung des Umwelteffekts vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzepts wenden Sie sich bitte an die vom BMIMI beauftragten klimaaktiv mobil-Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
  - klimaaktivmobil.at/betriebe
  - klimaaktivmobil.at/gemeinden
  - klimaaktivmobil.at/tourismus
- Gebrauchte Ladestationen werden nicht gefördert. Die Projekte werden anhand des Einlangens der vollständigen Unterlagen gereiht und gelangen gemäß dieser Reihung zur Förderung, solange Budget verfügbar ist.
- Es wird nur jener **Umwelteffekt** berücksichtigt, der durch Umsetzung der Maßnahme in **Österreich** erzielt wird.
- **Gebietskörperschaften** müssen den Nachweis erbringen, dass 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden. Geförderte Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden.
- **Für alle hier genannten Förderungsangebote gilt:** Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Die Förderung ist mit 3 Mio. Euro je Unternehmen (inkl. verbundene Unternehmen) für die gesamte Förderperiode begrenzt.
  Antragsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2026

Nicht gefördert werden:

- Gebrauchte Ladeinfrastruktur
- Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten
- Instandhaltungskosten
- Verwaltungsabgaben
- Gerichts- und Notariatsgebühren
- Finanzierungskosten
- Grundstücks- und Aufschließungskosten sowie Betriebskosten
- Maßnahmen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Berechnung der Förderung:

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt als Pauschale bis max. 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten. Für Großunternehmen ist die Förderung mit maximal 20 % der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Berechnung der Förderung	Informationen dazu
Förderungsbasis	**Investitionskosten** Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO_2-Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten.
Pauschale	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale bis maximal 30 % der förderfähigen Kosten, für Großunternehmen ist die Förderung mit 20 % begrenzt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter:
www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_frderungsberechnung.pdf

B 1.2 INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen oder Dienstleistungen, vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/e-mobilitaet

B 1.3 WELCHE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICH?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/e-mobilitaet

Allgemeine Checkliste

Thema	Check
Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen inkl. Berechnung des Umwelteffekts	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen	✓
Bericht des Kreditinstituts (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)	✓

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenem Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
  - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als „Grünstromanbieter" angeführt werden, oder
  - Formular Bezug erneuerbarer Energieträger **mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
  - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen.
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen (die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link).

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell kann als Förderungsnehmer:in nur der:die Eigentümer:in der geförderten Anlage auftreten. Die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum der antragstellenden Person übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von dem:der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages der Förderung werden etwaige Depotzahlungen sowie die getätigten Netto-Ratenzahlungen herangezogen.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/ infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt **geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/ 1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36a, 36b dieser Verordnung bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 insbesondere Art 14 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der **klimaaktiv mobil-Förderungsrichtlinie 2013 idgF**. Die Erforderlichkeit der Förderung wird in der unabhängigen Markstudie zur Erforderlichkeit von Beihilfen für Investitionen in Lade- oder Tankinfrastruktur, lt. AGVO 36a, § 10 und 11 dargelegt.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.

B 1.4 GIBT ES WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

E-Mobilitätsförderungen sind Teil der Säule eRide von eMove Austria des BMIMI.

B 2. FÖRDERUNG VON LADEINFRASTRUKTUR

B 2.1 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Bitte beachten Sie die Bedingungen unter A3.0. Diese gelten analog auch für Projekte, die VOR Umsetzung eingereicht werden.

Gefördert wird die Errichtung von Ladestationen mit öffentlichem und nicht öffentlichem Zugang ensprechend der Tabelle auf Seite 20.

Im Zuge von Erweiterungen der Ladeinfrastruktur (Errichtung zusätzlicher Ladepunkte) wird auch die Umrüstung von bestehenden Ladepunkten auf den aktuellen Stand der Technik gefördert (Erweiterung der Ladeleistung, Modernisierung der Bezahl- und Abrechnungsmodalitäten, Einrichtung neuer Kommunikationsstandards wie ISO 15118).

Die Ladestationen dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern". Bei der Förderung von E-Ladestationen gelangen Förderungspauschalen zur Anwendung.

Die förderungsfähigen Kosten der E-Ladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage. Die Voraussetzungen für die Förderungen von Ladestationen entsprechend Kapitel A3.1 gelten sinngemäß (siehe Seite 11 ff). In Ergänzung dazu sind folgende zusätzliche Vorgaben zu erfüllen:

- Steht die E-Ladeinfrastruktur auch anderen Nutzer:innen als der:dem Errichter:in offen, so muss den Nutzer:innen ein diskriminierungsfreier Zugang ermöglicht werden, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen. Die Gebühren, die anderen Nutzer:innen für die Nutzung der E-Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen.
- Betreiber:innen von E-Ladeinfrastruktur, die in Bezug auf ihre Infrastruktur vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen andere, nicht vertraglich gebundene Nutzer:innengruppen nicht benachteiligen, beispielsweise durch ungerechtfertigte Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Zugang der vertraglich gebundenen Nutzer:innengruppen oder durch ungerechtfertigte Preisdifferenzierung.
- Bei Ladeparks mit mindestens 5 Ladepunkten ab jeweils 50 kW ist eine Stele (Preismast) zur Auszeichnung zumindest des ad-hoc Ladepreises (Direktzahlung) vorzusehen. Eine Stele ist dabei für den gesamten Ladestandort ausreichend, sofern die Preisanzeige weithin gut sichtbar ist.
- Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt, so hat dies auf Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften zu erfolgen und ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- E-Ladestationen mit einer Abgabeleistung ≤ 22 kW müssen in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang:

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), welche die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten)
- Stele zur Preisauszeichnung

Nicht gefördert werden können:

- Mobile Wallboxen
- Gemietete Wallboxen
- Intelligente Ladekabel
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Aufschließungskosten
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Ladeinfrastruktur, die im Zuge der Konzessionsvergabe bei Rastplätzen der ASFINAG errichtet wird.

B 2.2 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Art der Ladeeinrichtung, und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag). Für Großunternehmen ist die Förderung von E-Ladeinfrastruktur mit maximal 20 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten (Nettobetrag) begrenzt.

Öffentlich zugängliche E-Ladeinfrastruktur mit nicht-diskriminierendem Zugang

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW[2]	900 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	7.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW bis < 300 kW	13.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 300 kW	22.500 Euro

Betriebliche Ladeinfrastruktur ohne öffentlichen Zugang

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW[2]	400 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	2.500 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	6.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	12.000 Euro

2 Ladestationen mit einer Abgabeleistung ≤ 22 kW müssen in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.

B 3. ANTRAGSTELLUNG UND KONTAKT

Zum Online-Antrag:

www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter:
www.klimafonds.gv.at/foerderung/emob-betriebe-2025

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam für Verkehr** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-716** oder per E-Mail an umwelt@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

FÖRDERUMFELD: FLOTTENUMSTELLUNGSPROGRAMME 2025/2026

Das BMIMI stellt neben den hier angeführten Förderungen zusätzliche Förderangebote zur Verfügung. Diese werden direkt über die FFG abgewickelt.

Zero Emission Mobility plus

„Zero Emission Mobility plus" ist ein Forschungs- und Demonstrationsförderprogramm im Bereich der nachhaltigen Mobilität und Energieversorgung. Es zielt darauf ab, sichtbare Projekte zu initiieren, in denen ambitionierte Ansätze und innovative Entwicklungen umgesetzt werden. Zudem soll durch die Förderung und Entwicklung von Infrastruktur die E-Mobilität für eine breite Masse attraktiviert werden. Forschungsaspekte im Bereich der Fahrzeuge, der Infrastruktur, aber auch der Anwender:innen und Nutzer:innen stehen somit im Zentrum des Programms.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/zero-emission-mobility

Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur" unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Busse sowie bei der Errichtung der für diese Busse erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel soll es sein, den Anteil der emissionsfreien Busse in Österreich zu erhöhen und dadurch für Personen, die vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr umsteigen möchten, ein emissionsfreies Angebot zur Verfügung zu stellen.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/EBIN

Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)

Das Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur" unterstützt Unternehmen bei der Flottenumstellung auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge sowie bei der Errichtung der für diese Fahrzeuge erforderlichen Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur. Ziel soll es, sein den Anteil der emissionsfreien Nutzfahrzeuge in Österreich zu erhöhen und die Emissionen im Verkehr zu senken. Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/ENIN

Ladeinfrastruktur in unterversorgten Gebieten (LADIN)

In derzeit unterversorgten Gebieten soll, zusätzlich zu den bisherigen Infrastrukturförderungen, das neue Förderprogramm „LADIN" für einen Schub beim Ladeinfrastrukturausbau sorgen. Alle weiteren Informationen finden Sie auf der Website www.ffg.at/LADIN

Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

eMove Austria

arge2Rad
Austrian Motorcycle Association

klima+ energie fonds

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Clemens Gattringer, MSc

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Oktober 2025

www.klimafonds.gv.at